

Wissabemerkungen 15.9.20.

- I. / Ich werde meine Regierung beauftragen, dem Land =
tage bestehende eine Verfassungsrevisions = eine
vorlage unter Einhaltung folgender Richtlinien zur Schluss =
fassung vorzulegen:
1.) Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Monarchie
auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die
Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und
wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung
ausgeübt.
 2.) Der Landesfürst wird bei längerer
Abwesenheit jährlich auf eine gewisse Zeit und ausser =
dem fallweise nach Bedarf einen Prinzen aus seinem Hause
ins Land entsenden und ihn als seinen Stellvertreter
mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen.
 3.) Die dem Fürsten und dem Landtage verantwortliche
Kollegialregierung besteht aus dem Landamman als Vorsitzen =
den und zwei Regierungsräten mit eben sovielen Stellver =
tretern. Der Landamman und sein Stellvertreter werden
vom Fürsten einvernehmlich mit dem Landtage über dessen
Vorschlag ernannt. Die Regierungsräte und ihre Stellver =
treter werden vom Landtage unter Berücksichtigung beider
Landschaften gewählt.
Für das Amt des Landammans und seines Stellvertreters
haben nur gebürtige Liechtensteiner in Betracht zu kom =
men.
Wenn ein Mitglied der Regierung durch seine Amtsführung
das Vertrauen des Volkes und des Landtages verliert, so
ist der Landtag berechtigt, beim Landesfürsten die Ent =
hebung des betreffenden Regierungsfunktionärs zu beantragen.
Die Zuweisung der Geschäfte an die einzelnen Regierungs =
mitglieder wird durch eine vom Landtag zu beschliessende
und vom Fürsten zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.
 4.) Die gesamte Staatsverwaltung ist nach den Grundsätzen
des Rechtsstaates unter Einführung eines Verwaltungsrechts =
pflegeverfahrens und Wahrung des Instanzenzuges zu ord =
nen und sparsam zu führen.
Sämtliche Verwaltungs- und Justizbehörden mit Ausnahme
des obersten Gerichtshofes in Zivil- und Strafrechtsachen
sind ins Land zu verlegen.
Kollegiale Behörden sind mehrheitlich mit Liechtensteinern
zu besetzen.
Ausserdem ist in Wege eines besonderen Gesetzes ein
Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes
zum Schutz der staatsbürgerlichen Rechte, zur Entscheidung
von Kompetenzkonflikten und als Disziplinargerichtshof
für öffentliche Angestellte zu errichten.
Zur Kompetenz des Staatsgerichtshofes gehören weiters:
Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen, Entscheidung
über Klagen und Haftung des Staates für Verschulden seiner
Beamten und über Klagen des Landtages auf Entlassung von
Regierungsgliedern oder von nichtrichterlichen Beamten
wegen behaupteter Pflichtverletzungen.
Seine Mitglieder sollen vom Landtage gewählt werden und
mehrheitlich gebürtige Liechtensteiner sein. Die Wahl des
Präsidenten bedarf der landesherrlichen Bestätigung.
 5.) Ausländer dürfen als Beamte nur mit Zustimmung des
Landtages angestellt werden. Dieser ist auch berechtigt
beim Landesfürsten die Enthebung öffentlicher Funktionäre
zu beantragen, die durch ihre Amtsführung das Vertrauen
des Landtages und des Volkes verloren haben.
 6.) Der Landtag hat zukünftig nur mehr aus gewählten
Abgeordneten zu bestehen. Er ist je nach Bedarf, jedenfalls
aber über begründetes schriftliches Verlangen von wenigstens
300 wahlberechtigten Landesbürgern oder über Gemeindeversamm =
lungsbeschlüsse von mindestens drei Gemeinden einzuberufen.
Bei Abänderung der Landtagswahlordnung ist das Proportional =
wahlrecht einzuführen und die Zahl der Abgeordneten im
Verhältnis zur Bevölkerungszahl festzulegen.

Die Grundsätze des Proportionalwahlrechtes sind sinngemäss auch dann anzuwenden, wenn der Landtag im Wege der Wahl Kommissionen oder Behörden zu beschicken hat.

Der Landtag übt die Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission aus.

7.) Die Grundrechte der Bürger sind in der Verfassung eingehendst und in vollkommen zeitgemässer Weise festzulegen. Das Recht des Referendums und der Initiative ist mit Fixierung der Stimmenzahl einzuführen und zu regeln. Verfassungsreferendum und Initiative erheischen wenigstens 500 wahlberechtigte Stimmen oder Gemeindeversammlungsbeschlüsse von mindestens vier Gemeinden. In allen übrigen Fällen genügt die in P. 6 fixierte Untergrenze.

8.) Die Staatsaufgaben sind in der Verfassung mit besonderer Bedachtnahme auf die Beförderung der gesamten Volkswohlfahrt und die Schaffung von Gesetzen zum Schutze der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes, zur Förderung des Unterrichts = Erziehungs = und Pfluges mit spezieller Berücksichtigung der haus = und landwirtschaftlichen, sowie der gewerblichen Fortbildung eingehend zu umschreiben.

9.) Die Regelung der zoll = und handelspolitischen Beziehungen zu einem Nachbarstaate und die gesetzliche Ordnung des Geldwesens zur Ueberleitung in eine gesunde Währung sind mit möglicher Beschleunigung durchzuführen. Das Jagdwesen ist im Interesse der Landwirtschaft und der Gemeindefinanzen ehestens zu regeln.

Der Ordnung der Landesfinanzen ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Sie ist durch Erschliessung neuer Einnahmequellen und Schaffung gerechter Steuergesetze zu sichern.

10.) Im Interesse der arbeitenden Bevölkerung ist auf die Schaffung von Arbeitsgelegenheit im Lande kräftig bedacht zu nehmen. Nach Zulassung der Verhältnisse und der finanziellen Mittel des Landes ist möglichst bald die Einführung der Kranken = Unfalls = und Altersversicherung in die Wege zu leiten.

II. / Ich bestelle den Hofrat Dr. Josef P e e r provisorisch auf die Dauer von sechs Monaten zum Leiter der Regierungsgeschäfte mit den Rechten und Vorzügen eines Regierungschefs und betraue ihn vornehmlich mit der Aufgabe, die ad I. umschriebene Verfassungsrevision, die gesetzliche Ordnung des Geldwesens und des Landeshaushaltes durchzuführen.

Die Abschliessungen der Zoll = und Handelsverträge mit einem Nachbarstaate ist aus den, dem Dr. Peer zugedachten Aufgaben auszuschneiden und es sind die diesbezüglich bereits eingeleiteten Verhandlungen mit dem Nachbarstaate durch den Geschäftsträger Legationsrat Dr. Beck weiterzuführen.

Ich genehmige auch die Heranziehung eines katholischen Schweizerfachmannes zur beratenden Mitarbeit bei Einführung von Einrichtungen, die in der Schweiz gesetzlich geregelt sind und sich dort praktisch bewährt haben.

III. / Ich erwarte, dass nunmehr auf Grund dieser meiner Entschliessungen die politischen Parteien im Landeeinmütig dem geplanten Reformwerke zum Wohl des Landes ihre Mitarbeit widmen werden.

V a d u z , am ii. September 1920.

J o h a n n m/p

Für die Richtigkeit :

Kabinettskanzlei des regierenden Fürsten von Liechtenstein.

Dr. Martin.